C/2025/1677

13.3.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11734 – SQM / CODELCO / SQM SALAR JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1677)

1. Am 3. März 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Corporación Nacional del Cobre de Chile („Codelco“) (Chile), letztlich kontrolliert vom chilenischen Staat,

— Sociedad Quimica y Minera de Chile SA („SQM“) (Chile).

SQM und Codelco werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von SQM Salar JV erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen (JV).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— SQM produziert und vermarktet i) Lithium und Lithiumderivate, ii) Jod und Jodderivate, iii) besondere Pflanzennährstoffe (Düngemittel), iv) Potassium und Potassiumderivate sowie v) Industriechemikalien,

— Codelco ist in erster Linie in der Exploration, der Erschließung, dem Abbau sowie der Verarbeitung von Bergbauressourcen und der Herstellung von raffiniertem Kupfer und von Nebenprodukten mit anschließender Vermarktung an Kunden weltweit tätig.

3. SQM Salar JV hat einen bis zum 31. Dezember 2030 laufenden Vertrag mit der chilenischen Regierung über die Bewirtschaftung und die Konditionen für den Lithiumabbau in der Atacama-Saline (Chile). Entsprechend wird SQM Salar in der Exploration, der Erschließung und im Abbau von Bergbauressourcen in Chile tätig sein.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11734 – SQM / CODELCO / SQM SALAR JV

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË